Landtag von Baden-Württemberg

Drucksache 14 / 122

14. Wahlperiode

13, 07, 2006

Gesetzentwurf

der Fraktion GRÜNE

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden, das zulässige Maß religiöser und weltanschaulicher Bezüge unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Religionen und Weltanschauungen zu bestimmen, wenn die Glaubensfreiheit der Lehrkräfte, der betroffenen Schülerinnen und Schüler, das Erziehungsrecht der Eltern und die Pflicht des Staates zu religiös-weltanschaulicher Neutralität in der Schule zueinander in Konflikt geraten.

B. Wesentlicher Inhalt

Regelung der Erlaubnis zum Tragen von Bekleidungsstücken, durch die ein religiös oder weltanschauliches Bekenntnis bekundet wird mit dem Vorbehalt eines Verbotes in Fällen, in denen dadurch der Schulfriede gefährdet oder gestört wird.

- 1. Streichung des "privilegiums christianum" in § 38 Abs. 2 Satz 3 SchulG.
- Verfahrensregelungen für die Durchführung eines Verfahrens zur Konfliktlösung, gegebenenfalls eines Verbotes unter Beteiligung der Schulgremien.

C. Alternativen

Generelles Verbot des Tragens von Bekleidungsstücken, die als Bekenntnis der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder zu einer Weltanschauung verstanden werden können.

D. Kosten

Keine.

Eingegangen: 13. 07. 2006 / Ausgegeben: 19. 07. 2006

1

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 669), wird wie folgt geändert:

- 1. § 38 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- "(2) Wenn Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Ausübung ihrer Bekenntnisfreiheit religiöse oder weltanschauliche Bekundungen durch äußeres Auftreten, durch Kleidungsstücke oder sonstige Zeichen abgeben, hat dies in angemessener, nicht provokativer Form zu geschehen, die die offene religiös-weltanschauliche Neutralität des Landes in der Schule wahrt. Die Pflicht zum Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung (§ 70 Abs. 2 LBG) und zur Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung (§ 72 LBG) bleibt unberührt. Dies gilt entsprechend für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis."
- 2. § 38 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- "(3) Kommt es durch die in Abs. 2 genannten Bekundungen, nicht zuletzt im Hinblick auf deren politische Wahrnehmung, zu Gefährdungen oder Störungen des gedeihlichen Zusammenwirkens in der Schule, ist es Aufgabe der Schulkonferenz im Benehmen mit der Gesamtlehrerkonferenz, sich um einen Ausgleich zu bemühen; die betroffene Lehrkraft ist anzuhören. Gelingt ein Ausgleich nicht, kann der Schulleiter auf Empfehlung der Schulkonferenz die Lehrkraft auffordern, die Bekundungen zu unterlassen, solange die Notwendigkeit dafür besteht. Leistet die Lehrkraft der Aufforderung keine Folge, berichtet der Schulleiter den Vorgang an die Schulaufsichtsbehörde, die die erforderlichen Maßnahmen trifft."
- 3. § 38 Abs. 4 und Abs. 5 werden gestrichen.
- 4. § 38 Abs. 6 wird zu Abs. 4.
- 5. § 47 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) vor Nummer 1 wird eine Nummer 1 (neu) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- "1. Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber dem Schulleiter in Bezug auf Maßnahmen nach § 38 Abs. 3;"
- b) die bisherigen Nummern 1 bis 7 werden Nummern 2 bis 8.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

12.07.2006

Kretschmann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Mit Urteil vom 24. September 2003 – Az.: BvR 1436/02 – hat das Bundesverfassungsgericht dem Landesgesetzgeber aufgetragen, das zulässige Maß religiöser Bezüge in der Schule im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben näher zu bestimmen. Bei dieser Regelung können auch Schultraditionen, die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung und ihre mehr oder weniger stark religiöse Verwurzelung berücksichtigt werden. Entscheidet sich der Gesetzgeber für eine Zurückdrängung religiöser Bezüge in der Schule, bedarf es für ein Verbot religiöser Bekundungen durch eine Lehrkraft einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Dabei ist der Gesetzgeber zur Gleichbehandlung der religiösen und weltanschaulichen Bekundungen verpflichtet, die in Ausübung der Bekenntnisfreiheit abgegeben werden.

Das baden-württembergische Schulgesetz erfüllt diese Anforderungen nicht. Es verbietet das Tragen eines islamischen Kopftuchs, lässt aber das Tragen einer jüdischen Kippa oder einer christlichen Ordenstracht im Unterricht zu, weil in Artikel § 38 Abs. 2 Satz 3 in diesen religiösen Bekundungen die Darstellung christlich-kultureller Traditionen gesehen wird.

Die Verfassungsmäßigkeit dieses "privilegiums christianum" wurde schon im Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des Kopftuchverbotes von drei der vier angehörten Experten verneint. Auch das Verwaltungsgericht Stuttgart befand in einem Urteil vom 7. Juli 2006, dass das Gleichbehandlungsgebot verletzt werde durch eine Verfügung, die einer Lehrerin muslimischen Glaubens das Tragen eines Kopftuchs verbiete, während das Tragen eines Nonnenhabits gesetzlich erlaubt sei.

Mit dieser Novelle wird (erneut) eine Regelung vorgeschlagen, die sowohl der Religionsfreiheit als auch dem Neutralitätsgebot der Schule in fairer und angemessener Weise Rechnung trägt, ohne den Grundsatz der Gleichbehandlung der Religionen zu verletzen.

Die Fraktion GRÜNE hält ein generelles Verbot religiös-weltanschaulicher Bekundungen durch Lehrkräfte im Unterricht nicht für angezeigt. Die Pluralität religiöser weltanschaulicher Überzeugungen, die für unsere Gesellschaft kennzeichnend sind, soll aus der Schule nicht ferngehalten werden, sondern in ihr unter Wahrung der gebotenen offenen Neutralität Ausdruck finden können. Dies ist ein Element unserer freiheitlichen Ordnung, berücksichtigt die relativ starke religiöse Verwurzelung der Bevölkerung im Lande und steht mit den Erziehungszielen der Landesverfassung (Artikel 12 Abs. 1, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1) in Einklang, zumal die Anerkennung voller Religionsfreiheit heute für die christlichen Kirchen einen Teil ihrer Glaubensüberzeugung darstellt.

Um das gedeihliche Zusammenwirken und die gebotene offene Neutralität in der Schule nicht zu gefährden, dürfen religiös-weltanschauliche Bekundungen der Lehrkräfte keinen provokativen Charakter haben, der eine suggestive Wirkung hervorruft und als missionarische Beeinflussung empfunden werden kann. Auch darf das Eintreten der Lehrkräfte für die freiheitlich-demokratische Grundordnung i. S. des Grundgesetzes und die gebotene Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung durch diese Bekundungen nicht in Frage gestellt werden.

Da religiöse Symbole auch in eine politische Dimension geraten und entsprechend wahrgenommen werden können – dies gilt insbesondere für das is-

lamische Kopftuch – sind Vorkehrungen zu treffen, die daraus möglicherweise entstehende Gefahren für den Schulfrieden abwehren. Hierbei gilt es Regelungen, die geeignet sind, Konflikte vor Ort – um solche handelt es sich stets – aufzulösen oder zum Ausgleich zu bringen. Es bietet sich ein mehrstufiges Verfahren unter Beteiligung der Schulkonferenz und der Gesamtlehrerkonferenz an. Dieses Verfahren kann je nach Gegebenheiten zu einem (zeitweisen) Verbot religiös-weltanschaulicher Bekundungen im Einzelfall führen. Ein generelles Verbot, um abstrakt Gefahren abzuwehren, von denen ungewiss ist, ob sie konkret überhaupt auftreten, ist unverhältnismäßig und verletzt das Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 GG, wenn es – wie derzeit in § 38 Abs. 2 Satz 3 vorgesehen – sich nicht auf alle religiös- weltanschaulichen Bekundungen erstreckt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Ziffer 1 und 2:

§ 38 Abs. 2:

Die Regelung gilt nur für staatliche, nicht für Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen).

In Satz 1 ist die grundsätzliche Zulässigkeit religiöser und weltanschaulicher Bekundungen durch Lehrkräfte geregelt. Es wird präzisiert, was unter solchen Bekundungen zu verstehen ist; außerdem werden sie in zweifacher Hinsicht Bindungen unterworfen.

Zum einen gilt die Zulässigkeit nur für Bekundungen, die sich als Ausübung der Bekenntnisfreiheit darstellen, d.h. von der Lehrkraft plausibel und glaubhaft aufgrund ihrer persönlichen Glaubens- oder weltanschaulichen Überzeugung vorgenommen werden. Bekundungen lediglich zu Demonstrationszwecken, die ohne Rückhalt in einer Glaubens- bzw. weltanschaulichen Überzeugung sind, werden nicht geschützt. Zum anderen müssen sich die Bekundungen jeder provokativen Form enthalten. Das ist erforderlich, um sie als Ausdruck eines nur persönlichen Bekenntnisses der Lehrkraft, nicht etwa als ein solches der Schule oder des Staates, dessen Amtswalter(in) die Lehrkraft ist, erscheinen zu lassen.

Außerdem wird dadurch verhindert, dass die Bekundung missionarische oder suggestive Züge annimmt, wodurch die Bekenntnisfreiheit der Schülerinnen und Schüler und das Erziehungsrecht der Eltern beeinträchtigt werden könnte und die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates in der Schule i. S. einer offenen Neutralität nicht mehr gewahrt wäre.

Satz 2 stellt sicher, dass religiös-weltanschauliche Bekundungen der Lehrkräfte nicht deren Pflichten aus §§ 70 Abs. 2 und 72 LBG und den entsprechenden Pflichten aus einem etwaigen Angestelltenverhältnis, unter Berufung auf die Ausübung der Bekenntnisfreiheit, zurückdrängen oder relativieren. Das ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn diese Bekundungen auch in der politischen Dimension wahrgenommen werden können. Hier obliegt es der Lehrkraft, durch ihr gesamtes Verhalten deutlich zu machen, dass eine solche politische Dimension von ihr nicht vertreten, gegebenenfalls sogar abgelehnt wird. Symbolische Zeichen und sonstige Bekundungen wirken nicht allein aus sich heraus, sondern in Verbindung mit der Person, die sie trägt bzw. von der sie ausgehen. Abstrakte Zuschreibungen politischer Dimensionen an ein bestimmtes Symbol oder Zeichen lassen sich so in deren konkreten Wirkungsfeld durch das Verhalten der Lehrkraft ausräumen oder gar widerlegen.

§ 38 Abs. 3:

Die Regelung befasst sich mit der Abwehr von Gefahren oder Störungen des Schulfriedens, die sich im Zusammenhang mit religiös-weltanschaulichen Bekundungen der Lehrkräfte ergeben können. Werden die Regelungen von Abs. 2 beachtet, entstehen diese Gefahren oder Störungen nicht aus der Beeinträchtigung der Grundrechte der Schülerinnen und Schüler oder des elterlichen Erziehungsrechts, sondern vornehmlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung oder Zuschreibung einer politischen Dimension an die Bekundungen. Zur Abwehr der Gefahren oder Störungen wird ein gestuftes Verfahren vorgesehen. Ein solches gestuftes Verfahren sieht etwa auch § 7 Abs. 3 des bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen bei einem Widerspruch gegen die Ausstattung von Klassenräumen mit Kruzifixen vor.

Satz 1 legt fest, dass auf der ersten Stufe ein Ausgleich gefunden werden soll, der Verbotsanordnungen o. Ä. unnötig macht. Das setzt eine Beschäftigung mit den Konfliktursachen voraus, und erfordert eine Strategie zur Konfliktlösung. Es ist angezeigt, diese Aufgabe der Schulkonferenz im Benehmen mit der Gesamtlehrerkonferenz zuzuweisen. Dadurch lassen sich am ehesten Lösungen im Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird.

Satz 2 regelt das weitere Verfahren, wenn ein Ausgleich gemäß Satz 1 nicht erreichbar ist. Auch an diesem Verfahren bleibt die Schulkonferenz beteiligt. Die von ihr ausgesprochene Empfehlung ist die Voraussetzung für eine Unterlassensaufforderung durch den Schulleiter, ohne dass dieser deshalb schon zu einer solchen verpflichtet wäre. Vielmehr kommt dem Schulleiter insoweit ein pflichtgemäßes Ermessen zu. Die Aufforderung kann zeitlich oder situationsbezogen begrenzt werden. Sie ist solange und soweit gerechtfertigt, als sie zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Schulfriedens erforderlich ist, nicht darüber hinaus (Prinzip der Verhältnismäßigkeit).

Satz 3 regelt die Folgen, wenn eine Lehrkraft der Aufforderung des Schulleiters keine Folge leistet. In diesem Fall ist, auch zur Entlastung des Schulleiters, die Schulaufsichtsbehörde einzuschalten, die ihrerseits befugt ist, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 1 Ziffer 3 und 4:

Betrifft Folgeänderungen, die sich aus der Ersetzung des generellen Verbotes der derzeit gültigen Regelung durch eine Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt ergeben.

Artikel 1 Ziffer 5:

Die Ergänzung von § 47 Abs. 3 ist erforderlich, um die neue Aufgabe der Schulkonferenz gemäß § 38 Abs. 3 in den Zuständigkeitskatalog der Schulkonferenz aufzunehmen.